



Der Landesbeauftragte für den

DATENSCHUTZ und die

INFORMATIONSFREIHEIT

Rheinland-Pfalz

2. Netzwerktreffen 2021

der

behördlichen Datenschutzbeauftragten

der

rheinland-pfälzischen Kommunen

virtuell

über TeamViewer

16. Dezember 2021

Neues von der Amtsträgertheorie

Kommunale „Online-Archive“

Hilfestellung für bDSB im Sozialwesen

Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10.08.2021 und dazu Mietspiegelverordnung (MsV)

Neues von der Amtsträgertheorie

Bisher galt:

Name, Dienstbezeichnung, Funktionsbeschreibung und Erreichbarkeitsangaben eines öffentlichen Bediensteten – also Angaben im Zusammenhang mit einer nach außen gerichteten Tätigkeit – sind Informationen, die grds. nicht dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person unterliegen. D.h. deren Veröffentlichung ist nicht mit den Mitteln des Datenschutzes angreifbar.

Siehe 13. Tätigkeitsberichte (TB) 1991, Tz. 17.3. und 16.TB 1997, Tz. 17.3. des LfDI RP

Dies wird mit dem besonderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, wonach ein Amtsträger gegenüber seiner öffentlichen Stelle nicht Grundrechtsträger sein kann.

Bestätigt durch Beschluss des BVerwG 2. Senat, 12.03.2008, 2 B 131/07:

Mit der Nennung des Namens, der Dienstbezeichnung, der dienstlichen Telefonnummer und der dienstlichen E-Mail-Adresse des Beamten werden keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerten personenbezogenen Daten preisgegeben, so dass sich die Frage einer für Eingriffe in individuelle Rechte erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nicht stellt.

Dies galt für die Veröffentlichung von Kontaktdaten und Geschäftsverteilungsplänen oder das Anbringen von Türschildern.

Neues von der Amtsträgertheorie

Mit der DS-GVO und der Entscheidung des BVerwG zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten v. 26.09.2019, 2 C 33.18, gilt:

Beamtinnen und Beamte können sich gegenüber ihrem Dienstherrn in vollem Umfang auf ihre Grundrechte berufen.

Grundrechte können aber gesetzlich eingeschränkt werden - § 20 Abs. 1 S. 2 LDSG: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist u.a. erlaubt, wenn **der Dienstbetrieb es erfordert**. Eine Veröffentlichung von Fotos von Beschäftigten fällt nicht hierunter.

Erforderlich ist es lediglich, die Daten derjenigen Beschäftigten zu veröffentlichen, deren Tätigkeit typischerweise einen Kunden- oder Bürgerkontakt mit sich bringt.

Aus Fürsorgegründen sollte von Seiten des Dienstherrn im Regelfall auf die Veröffentlichung des Vornamens von Beschäftigten verzichtet werden.

Den betroffenen Personen stehen alle Rechte der DS-GVO zu und den Dienstherrn treffen alle Pflichten eines Verantwortlichen.

Ihre Fragen?



Kommunale „Online-Archive“

1. Online-Ausgaben des Amtsblattes als Service der Kommunalverwaltung über Jahre abrufbar im Internet bereitzustellen.
 - Im Gegensatz zu Amtsdruckschriften als Print-Ausgabe, die nur für kurze Zeit ausliegen und im Anschluss nur mit persönlichem Aufwand einsehbar sind, stellt die Veröffentlichung im Internet eine größere, weltweite Verbreitung und dauerhaft einfachere Zugänglichkeit bzw. Wiederauffindbarkeit dar. Für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen besteht somit ein höheres Gefährdungspotential.
 - Nicht Aufgabe einer Kommune, die Online-Ausgaben des Amtsblattes als eine Art „digitales Archiv“ über mehrere Jahre für Recherchen aus beliebigem, nicht wissenschaftlichem Anlass bereitzustellen. Gemäß § 4 Landesbibliotheksgesetz (LBibG) ist das eine Aufgabe des Landesbibliothekszenentrum sowie anderer beauftragter Bibliotheken und Archive, an die entsprechende Medienwerke abzugeben sind.

Empfehlung:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) und dem nur noch verbleibenden Informationsinteresse der auch lokal begrenzten Öffentlichkeit Online-Ausgaben des Amtsblattes nicht länger als zwei Jahre frei verfügbar auf der Homepage bereitstellen.

Intranet-Recherche für Beschäftigte und Mandatsträger*Innen weiter möglich.

Kommunale „Online-Archive“

2. Niederschriften und Beschlussvorlagen im Bürgerinformationssystem über eine Wahlperiode hinaus zur Verfügung zu stellen.

In einem aktuell zu bewertenden Fall reichen die über das Internet zugänglichen Veröffentlichungen zur Gremienarbeit bis in das Jahr 1999 zurück - Online-Service der Verwaltung zur Förderung der Transparenz im kommunalen Verwaltungshandeln.

- Im Gegensatz zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung (§ 41 Abs. 4 GemO) höheres Gefährdungspotential für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, siehe oben
- § 14 Abs. 2 Satz 5 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (eGovGRP) sieht vor, dass die in einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung einer Veröffentlichung – rechtmäßig enthaltenen - personenbezogene Daten unkenntlich zu machen sind, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde.
- In der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Datenschutzinteresse des Einzelnen überwiegt dann erst recht der Datenschutz, wenn in Niederschriften enthaltene personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage veröffentlicht wurden.

Kommunale „Online-Archive“

- Schließlich gibt es nach wie vor die Möglichkeit, die gefertigten Protokolle vor Ort einzusehen (§ 41 Abs. 4 GemO i.V.m. § 15 Abs. 1 GemO). Dieses Einsichtsrecht ist zeitlich nicht begrenzt und ermöglicht auch nach abgelaufener Wahlperiode, Entscheidungen der Gremien nachzuvollziehen.

Empfehlung:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) und dem nur noch verbleibenden Informationsinteresse der auch lokal begrenzten Öffentlichkeit rege ich an, lediglich Niederschriften der aktuellen Wahlperiode **frei verfügbar** auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung bereitzustellen.

Ihre Fragen?



Hilfestellung für bDSB im Sozialwesen

Amtsleitung als Verantwortliche für die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben bzw. der sich aus Art. 24 DS-GVO ergebenden Pflichten.

Kommunalprojekt 2016/2017

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/kommunalprojekt/>

Ziel war es, strukturelle Verbesserungen bei der Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit in den Kommunen herauszuarbeiten. Als ein Teilergebnis wurde die wichtige bzw. tragende Rolle betont, die den kommunalen Datenschutzbeauftragten dabei zukommt.

Als weiteres Ergebnis des Kommunalprojekts wurden Best-Practice-Empfehlungen veröffentlicht. Unter „5. Kommunikation und Netzwerkarbeit“ wurde festgestellt:

*Bezüglich der sonstigen Fachbereiche sollte die/der Datenschutzbeauftragte geeignete und praktikable Kommunikationswege vereinbaren. Abhängig von der Datenschutzrelevanz der jeweiligen Aufgabenstellungen empfiehlt es sich, konkrete Ansprechpartner in einzelnen Fachbereichen zu benennen, die zugleich als **Multiplikator** herangezogen werden können.*

Hilfestellung für bDSB im Sozialwesen

z.B. Thema „Verwendung datenschutzkonformer Vordrucke im Sozialamt“

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/fallboerse/>

„Verwendung eines Vordrucks zur Bankauskunftsermächtigung in der Sozialverwaltung“

z.B. Vorlage notwendiger Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen von Sozialleistungen

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/service/infothek/taetigkeitsberichte/>

28. Bericht für 2019 und 25. Bericht für 2014/2015

Weitere Informationen siehe

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/behoerdliche-datenschutzbeauftragte/>

Ihre Fragen?

**Ihre Anregungen für
hilfreiche Initiativen des LfDI?**



Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10.08.2021 und dazu Mietspiegelverordnung (MsV)

MsRG als Artikelgesetz, BGBl. 2021, S. 3515 ff.

Tritt in Kraft am 01.07.2022

Regelt u.a.

- Grundlage für Datenerhebung bei Grundsteuerstelle und Meldebehörde
- auch Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter
- Auskunftspflicht für Eigentümer, Vermieter und Mieter
- Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

MsV auf Basis der Ermächtigungsgrundlage § 558c Abs. 5 BGB noch nicht in Kraft.
Regelungen über den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Mietspiegeln.

Ihre Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Michael Smolle

Referent und Bereichsleiter

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 8920-220

E-Mail: m.smolle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de